Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

zur

Erweiterung des Gewerbegebietes „Obere Lerch III“,

Georgensgmünd

ÖkoloG
Richard Radle
Dipl.-Biologe
Heinrich-Lersch-Str. 1
91154 Roth
Fon: 0152-09754649
radle@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einleitung 5

1.1 Anlass und Aufgabenstellung 5

Abbildung: Luftbild mit Schutzgebieten (Luftbild aus FIN-VIEW Sept. 2018), LSG grün 5

Abbildung: Ausschnitt aus dem Entwurf des Bebauungsplan, Gemeinde Georgensgmünd 6

1.2 Datengrundlagen 7

1.3 Untersuchungen 7

1.3.1 Höhlenbäume und Horstbäume 7

1.3.2 Vögel 7

Tabelle: Im UG nachgewiesene Brutvögel 7

Tabelle: In der näheren Umgebung nachgewiesene Brutvögel 8

1.3.3 Fledermäuse 8

Tabelle: Im UG nachgewiesene Fledermäuse 8

1.4 Reptilien 9

Abbildung: Zauneidechsen-Fundorte 9

1.5 Methodisches Vorgehen 9

2. Wirkungen des Vorhabens 11

2.1 Baubedingte Wirkprozesse 11

2.1.1 Flächeninanspruchnahme 11

2.1.2 Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Betriebsstoffe, Anwesenheit von Menschen) 11

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse 11

2.2.1 Flächenbeanspruchung 11

2.2.2 Optische Auswirkungen 11

2.2.3 Veränderung von Standortbedingungen 11

2.2.4 Barrierewirkung und Zerschneidung 11

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse 11

2.3.1 Betriebsbedingte Auswirkungen 11

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 12

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung 12

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) 12

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 13

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 14

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 14
4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 15
4.1.2.1 Säugetiere 15
Tabelle: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorhandenen Säugetierarten 15
4.1.2.2 Reptilien 16
4.1.2.3 Amphibien 18
4.1.2.4 Fische 19
4.1.2.5 Libellen 19
4.1.2.6 Käfer 19
4.1.2.7 Tagfalter 19
4.1.2.8 Nachtfalter 19
4.1.2.9 Schnecken 19
4.1.2.10 Muscheln 19

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 20
Tabelle: Im UG nachgewiesene Brutvögel 20
Tabelle: In der näheren Umgebung nachgewiesene Brutvögel 21
Tabelle: Im UG vorhandene weit verbreitete Brutvögel und Nahrungsgäste 21

5. Gutachterliches Fazit 26

6. Literaturverzeichnis 27

Aufgestellt, Roth im Oktober 2018

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Georgensgmünd plant die Erweiterung des Gewerbegebietes „Obere Lerch II“ in Richtung Westen auf einer Fläche von ca. 2,35 ha.

Die Vorhabenfläche besteht aktuell zu etwa drei Vierteln aus Kiefernaltersklassenwald, ein Viertel des Waldes wurde bereits vor längerer Zeit gerodet, dort stockt aktuell eine lückige Zwergstrauchflur mit Heidelbeere und Preiselbeere.

Die Vorhabenfläche ist westlich und südlich von Kiefernwald begrenzt, im Osten liegt das bereits ausgewiesene Gewerbegebiet, im Norden grenzt eine Deponie an.

In der Vorhabenfläche und der näheren Umgebung gibt es keine amtlichen Biotope und Eintragungen in der Artenschutzkartierung.

Abbildung: Luftbild mit Schutzgebieten (Luftbild aus FIN-VIEW Sept. 2018), LSG grün

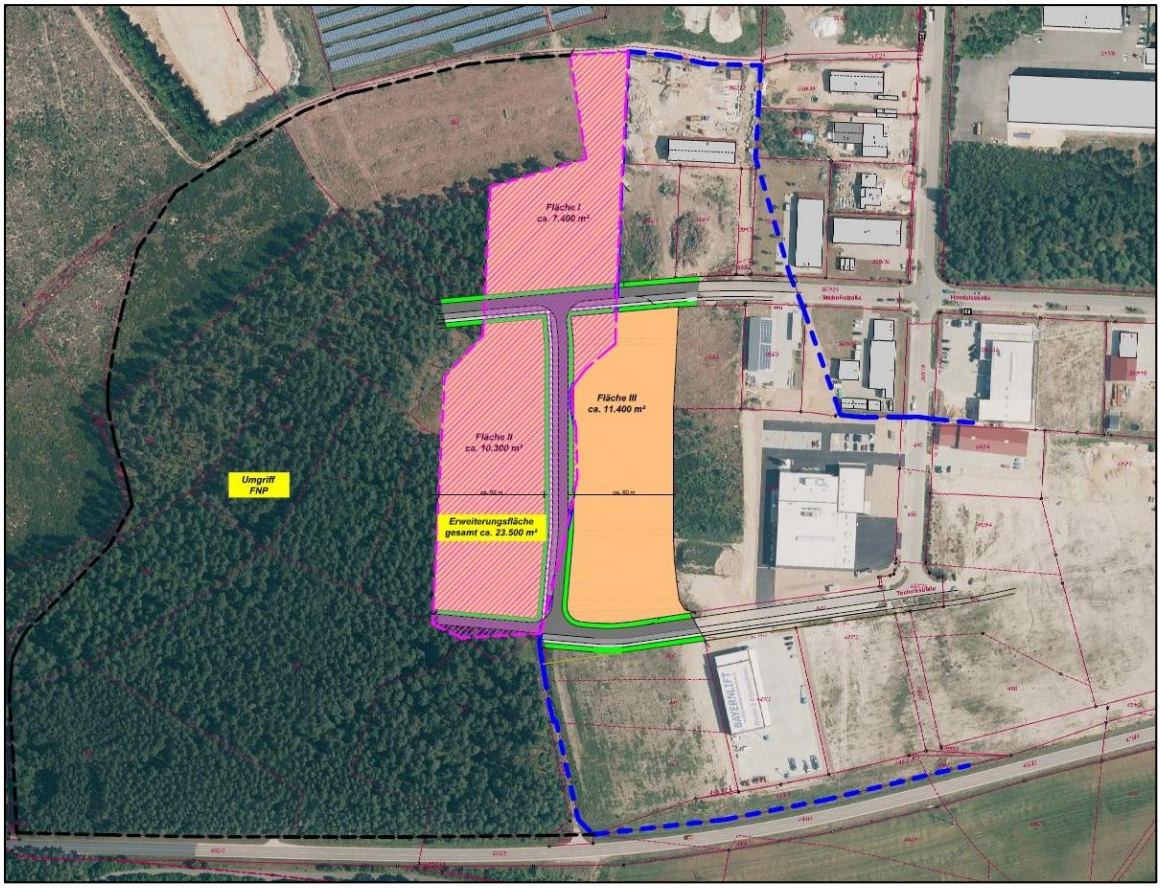

Abbildung: Ausschnitt aus dem Entwurf des Bebauungsplan, Gemeinde Georgensgmünd

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Ergänzung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, sofern Verbotstatbestände erfüllt sind

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Topografische Karte
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK)
- Biotopkartierung Bayern (Flachland) Lkr. Roth (aktualisiert)
- Eine Begehung zu Höhlen- und Spaltenbäumen und Biotopstrukturen
- 5 Begehungen zu Vögeln im Zeitraum Februar bis Juni
- 3 Horchboxeinsätze á drei Nächte im Zeitraum Juni-August
- Zwei Begehungen zu Reptilien im April und Mai 2018
- Eine Übersichtsbegehung zu Amphibien April 2018
- Datenbankabfrage (LfU) vom 4.10.2018

1.3 Untersuchungen

1.3.1 Höhlenbäume und Horstbäume

Es wurden in der Vorhabenfläche und in der näheren Umgebung keine Höhlen- oder Spaltenbäume und keine Horstbäume gefunden

1.3.2 Vögel

Die Erfassung der Vögel erfolgte in kombinierter Punkt-Stopp-und Transektmethode, wobei die Tiere nach Gesang, Ruf oder andere Geräusche (z.B. Klopfen) und durch direktes Beobachten (Flug, Balz, Revierauseinandersetzungen, Beutefang, Nahrungssuche) bestimmt wurden.

Im Vorhabengebiet wurden insgesamt 15 Vogelarten nachgewiesen. Keine der nachgewiesenen Vogelarten ist in den Roten Listen Deutschland bzw. Bayern verzeichnet.

Tabelle: Im UG nachgewiesene Brutvögel

Art	Art	RLB	RLD	sg	N
Amsel	Turdus merula				
Buchfink	Fringilla coelebs				
Buntspecht	Dendrocopos major				**x**
Elster	Pica pica				**x**
Fitis	Phylloscopus trochilus				
Girlitz	Serinus serinus				
Grünfink	Carduelis chloris				
Haubenmeise	Parus cristatus				
Ringeltaube*)	Columba palumbus				**x**

Art	Art	RLB	RLD	sg	N
Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula				
Singdrossel	Turdus philomelos				
Tannenmeise	Parus ater				
Wacholderdrossel	Turdus pilaris				
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus				
Zilpzalp	Phylloscopus collybita				

RLD - Rote Liste Deutschland
RLB - Rote Liste Bayern
sg = streng geschützt nach BNSchG
N = Nahrungsgast

Tabelle: In der näheren Umgebung nachgewiesene Brutvögel

Art	Art	RLB	RLD	sg	N
Goldammer	Emberiza citrinella		V		
Heidelerche	Lullula arborea	2	V		

RLD - Rote Liste Deutschland
RLB - Rote Liste Bayern
sg = streng geschützt nach BNSchG
N = Nahrungsgast

1.3.3 Fledermäuse

Die Fledermausaktivitäten wurden in insgesamt neun Nächten (drei mal drei) mittels Horchbox BATLOGGER A+ aufgezeichnet (24.6. - 26.6., 15.7. – 17.7. und 4.8. – 6.8.18), dabei wurden 3430 Aufnahmen mit insgesamt 8468 Rufen analysiert. Folgende Arten wurden durch die Frequenzanalyse festgestellt:

Tabelle: Im UG nachgewiesene Fledermäuse

Art	Art	RLB	RLD	EHZ
Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	u
Braunes Langohr	Plecotus ausritus		V	g
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	u
Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	V	u
Fransenfledermaus	Myotis nattereri			g
Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	u
Rauhhautfledermaus	Pipistellus nathusii	3		u
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	g
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii			g

RLD - Rote Liste Deutschland
RLB - Rote Liste Bayern
sg = streng geschützt nach BNSchG

1.4 Reptilien

Bei den Begehungen im April und Mai wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zweimal Zauneidechsen beobachtet, dazu einmal knapp außerhalb des Geltungsbereiches Richtung Deponie.

Abbildung: Zauneidechsen-Fundorte

1.5 Methodisches Vorgehen

Die grundsätzliche Vorgehensweise richtet sich nach den Verfahrenshinweisen und den Angaben zum Prüfungsablauf des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz in der Internet-Arbeitshilfe, Stand 2018.

In einem ersten Schritt werden die Arten abgeschichtet, die aufgrund vorliegender Daten (LfU-Datenbankauswertung) und des Brutvogel-, Libellen-, Heuschrecken-, Fledermausatlasses als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem zweiten Schritt werden für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

Ziel dieser weitergehenden Prüfung ist:

Ermitteln und Darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.

- Prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

2. Wirkungen des Vorhabens

Durch die Bebauung der Fläche treten Auswirkungen auf, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkprozesse

2.1.1 Flächeninanspruchnahme

Der wesentliche baubedingte Wirkprozess ist die Flächeninanspruchnahme durch die Freimachung der Baufläche während der Bauzeit. Im vorliegenden Fall wird der Waldbestand gerodet und die gesamte Fläche abgeschoben. Dies hat Auswirkungen auf Brut- und Nahrungshabitate.

2.1.2 Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Betriebsstoffe, Anwesenheit von Menschen)

Während der Bauzeit sind vielerlei Störungen möglich, die häufig auftreten, wie z.B. Lärm von Baumaschinen, Erschütterungen, Anwesenheit von Menschen, evtl. Umweltbeeinträchtigungen durch unsachgemäße Behandlung von Betriebsstoffen.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.2.1 Flächenbeanspruchung

Der anlagenbedingte Hauptwirkprozess ist die direkte Flächeninanspruchnahme durch Umnutzung und Versiegelung. Die Vegetation auf der versiegelten Fläche wird dauerhaft beseitigt, auf der umgenutzten Fläche dauerhaft verändert. Dies hat Auswirkungen auf vorhandene Brut- und Nahrungshabitate.

2.2.2 Optische Auswirkungen

Fensterflächen können störende Auswirkungen auf Vögel bei Jagd- oder Orientierungsflügen haben und zu Unfällen an den Scheiben führen. Ebenso können Fluginsekten in ihrem Verhalten oder auch bei der Nahrungssuche gestört werden.

2.2.3 Veränderung von Standortbedingungen

Hier können insbesondere Veränderungen in der Besonnung und Bodenfeuchtigkeit Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigen.

2.2.4 Barrierewirkung und Zerschneidung

Insbesondere die Zerschneidung größerer Lebensraumkomplexe durch Bauvorhaben kann zur Folge haben, dass die verbleibenden Teilflächen die Erfordernisse des Gesamthabitats von Arten nicht mehr erfüllen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch das neue Gewerbegebiet können Lärm oder Störungen durch Fahrzeuge oder Menschen auftreten, die auch auf benachbarte Gebiete wirken können.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V-M 1: Fällung/Freimachung des Baufeldes außerhalb der Vogelbrutzeit (1.3. - 30.9.)**

- **V-M 2: Maßnahmen zum Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten**
  Wenn Gebäude mit Glasfronten oder mit großen Fenstern (über 2 qm) errichtet werden, müssen Vorkehrungen getroffen werden, um Vogelschlag zu vermeiden. Hierzu zählen z.B. UV-Markierungen (Bird Pen) oder Aufkleber auf den Scheiben, spezielles , UV-Licht absorbierendes Glas, Jalousien oder Vorhänge, Muster auf den Schieben usw. (siehe Broschüre des LfU (2010):Vogelschlag an Glasflächen vermeiden)
- **V-M 3: Freimachen des Baufeldes im betroffenen Zauneidechsenhabitat erst ein Jahr nach der Herstellung der CEF-Maßnahme, Erdarbeiten zum Freimachen des Baufeldes nur im Zeitraum Ende März bis Anfang Mai bzw. Mitte August bis Ende September, Freimachen der betroffenen Zauneidechsenhabitate in zwei Abschnitten**

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- **CEF-M 1 Zauneidechse: Mindestens ein Jahr vor dem Beginn des Abbaus Herstellung von neuen Habitaten, z.B. entlang der Deponie im Norden zur Ablenkung und Umsiedlung (kleinflächiges Abschieben des Oberbodens, Einbringen lockerer Sandhaufen, einzelne Wurzelstöcke) dazu Pflanzung einer Hecke (Länge ca. 30m).**

<u>Beispielhafte</u> Anordnung von Teilhabitaten:

grün = Hecke, gelb = weitere Teillebensräume

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Prüfungsspektrum umfasst die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt wie folgt definierten "Sap-relevanten" Arten:

- RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach BArtSchVO
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen.
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.2.1 Säugetiere

Für die Säugetierarten Baumschläfer, Biber, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Haselmaus, Luchs und Wildkatze gilt:
Die Verbreitung liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Tabelle: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorhandenen Säugetierarten

Art	Art	RLB	RLD	EHZ
Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	u
Braunes Langohr	Plecotus ausritus		V	g
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	u
Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	V	u
Fransenfledermaus	Myotis nattereri			g
Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	u
Rauhhautfledermaus	Pipistellus nathusii	3		u
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus			g
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii			g

RL BY Rote Liste Bayern und RL D Rote Liste Deutschland
EHZ Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

Fledermäuse

Die Fledermäuse nutzen Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäude und Nischen an Gebäuden als Quartiere im Sommer. Zum Überwintern werden überwiegend Höhlen oder andere unterirdischen Quartiere bezogen. Der Große Abendsegler und teilweise auch die Fransenfledermaus überwintern in Baumhöhlen.

Lokale Population: Alle Arten wurden durch Horchboxaufnahmen nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für das Vorhaben werden Bäume gerodet. Baumhöhlen und Spalten sind in den zu rodenden Bäumen nicht vorhanden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beschädigt oder zerstört.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen (vor allem Lärm, Lichtimmissionen, Staub) können zu einer teilweisen, zeitlich begrenzten Entwertung von Quartieren im angrenzenden Wald führen. Da die Tiere aber in ungestörte Bereiche ausweichen können und die Störungen zeitlich begrenzt sind, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Population auszugehen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Quartiere werden im Zuge der Baumaßnahmen nicht beseitigt, eine dadurch verursachte Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht möglich. Durch den Betrieb wird keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgelöst.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.1.2.2 Reptilien

Die Verbreitung von fünf der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Zauneidechse Lacerta agilis

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern: V** **Art im UG:** ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

In Deutschland ist die Zauneidechse heute als Kulturfolger anzusehen, der weitgehend auf Sekundärlebensräume wie Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme, Weinberge sowie Trocken- und Halbtrockenrasen angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Säume und Böschungen an Straßen und Wegen. Wichtig ist in allen Habitaten ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen, die der Art alle erforderlichen Habitatrequisiten (Sonn- und Versteckplätze, Überwinterungsquartiere, Eiablageplätze, Nahrungshabitate) in ausreichender Größe und räumlichem Verbund zur Verfügung stellen.

Lokale Population:

Vorkommen der Zauneidechse wurden zentral in der gerodeten Fläche und knapp außerhalb des Geltungsbereiches Richtung Deponie nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Strukturen, die als Habitate oder Teilhabitate der Zauneidechse im UG dienen können, werden zerstört. Es gibt direkte baubedingte Verluste von besiedelten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Individuen (Tötungen im Zuge der Lebensraum-Zerstörung). Ein Teil der betroffenen Tiere kann aber in Habitate nördlich des UG ausweichen. Um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren, sind bereits vor dem Abbau CEF-Maßnahmen notwendig.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 3**

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF-M 1**

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung der lokalen Population vorliegt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 3**

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF-M 1**

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja

Zauneidechse Lacerta agilis

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

☒ nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werde im Zuge der Baumaßnahmen beseitigt, eine dadurch verursachte Tötung oder Verletzung von Individuen ist wahrscheinlich. Um mögliche baubedingte Individuenverluste zu vermeiden, haben die Baufeldräumung und der Beginn von Erdarbeiten im Bereich der Zauneidechsenlebensräume in der mobilen Phase der Art stattzufinden. Potenziell betroffene Individuen haben somit die Möglichkeit auf angrenzende Flächen auszuweichen. Vereinzelte bau- und betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Zauneidechsen nicht ausgeschlossen und können auch durch aufwändige Maßnahmen nicht völlig vermieden werden.

Durch den Betrieb wird keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgelöst.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 3**

Tötungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Auf der Vorhabenfläche sind Zauneidechsen im zentralen Vorkommen in nicht optimalen Habitaten zu finden. Die zu erwartenden Habitatverluste und mögliche vereinzelte Individuenverluste werden deshalb im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die lokale Population durch die angegebenen Vermeidungs- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) als nicht erheblich eingestuft. Aus gutachterlicher Sicht würde sich die Gewährung einer Ausnahme nicht negativ auf den Erhaltungszustand auswirken.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen

☒ keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen

☒ keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

☐ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ☒ ja ☐ nein

4.1.2.3 Amphibien

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.4 Fische

Die Verbreitung der Tierart laut Anhang IV FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Libellen

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens bzw. der Lebensraum ist nicht geeignet. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Käfer

Die Verbreitung von der Tierarten laut Anhang IV der FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.7 Tagfalter

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.8 Nachtfalter

Die Verbreitung der Tierarten laut Anhang IV FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.9 Schnecken

Die Verbreitung der Im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.10 Muscheln

Die Verbreitung der aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Vögeln, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Übersicht über das Vorkommen der potenziell betroffenen Europäischen Vogelarten

Im UG und in der unmittelbaren Umgebung wurden insgesamt 15 Vogelarten nachgewiesen. Keine der nachgewiesenen Vogelarten ist in den Roten Listen Deutschland bzw. Bayern verzeichnet.

Tabelle: Im UG nachgewiesene Brutvögel

Art	Art	RLB	RLD	sg	N
Amsel	Turdus merula				
Buchfink	Fringilla coelebs				
Buntspecht	Dendrocopos major				**x**
Elster	Pica pica				**x**
Fitis	Phylloscopus trochilus				
Girlitz	Serinus serinus				
Grünfink	Carduelis chloris				
Haubenmeise	Parus cristatus				
Ringeltaube	Columba palumbus				**x**
Rotkehlchen	Erithacus rubecula				
Singdrossel	Turdus philomelos				
Tannenmeise	Parus ater				
Wacholderdrossel	Turdus pilaris				
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus				

Art	Art	RLB	RLD	sg	N
Zilpzalp	Phylloscopus collybita				

RLD - Rote Liste Deutschland
RLB - Rote Liste Bayern
sg = streng geschützt nach BNSchG
N = Nahrungsgast

Tabelle: In der näheren Umgebung nachgewiesene Brutvögel

Art	Art	RLB	RLD	sg	N
Goldammer	Emberiza citrinella		V		
Heidelerche	Lullula arborea	2	V		

RLD - Rote Liste Deutschland
RLB - Rote Liste Bayern
sg = streng geschützt nach BNSchG
N = Nahrungsgast

Tabelle: Im UG vorhandene weit verbreitete Brutvögel und Nahrungsgäste

Art	Art	RLB	RLD
Amsel	Turdus merula		
Buchfink	Fringilla coelebs		
Buntspecht	Dendrocopos major		
Elster	Pica pica		
Fitis	Phylloscopus trochilus		
Girlitz	Serinus serinus		
Grünfink	Carduelis chloris		
Haubenmeise	Parus cristatus		
Ringeltaube	Columba palumbus		
Rotkehlchen	Erithacus rubecula		
Singdrossel	Turdus philomelos		
Tannenmeise	Parus ater		
Wacholderdrossel	Turdus pilaris		
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus		
Zilpzalp	Phylloscopus collybita		

RLD - Rote Liste Deutschland
RLB - Rote Liste Bayern

Goldammer (Cuculus canorus)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern: -**
Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ **potenziell möglich**

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand
☒ günstig ☐ ungünstig/unzureichend ☐ ungünstig/schlecht

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelten Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen.

Population im UG: Die Goldammer wurde südwestlich des UG in einer Gehölzsukzession im bereits rechtskräftig ausgewiesenen Gewerbegebiet nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt nicht möglich. Das Vorkommen liegt außerhalb der Vorhabenfläche.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Brutplätze kommen. Da diese Störungen jedoch immer nur kurzfristig und nicht ständig sind, ist eine erhebliche Störung auszuschließen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im Zuge der Baumaßnahmen nicht zerstört oder geschädigt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko entsteht durch das Vorhaben beim Bau großer Fensterflächen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 3**

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Heidelerche (Lullula arborea)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern: 2** **Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**

Status: Brutvogel

Die Heidelerche bewohnt vorzugsweise wärmebegünstigte, halboffene, steppenartige Landschaften mit trockenen oder gut wasserdurchlässigen Böden. In der Kulturlandschaft werden Flächen besiedelt, die durch menschliche Nutzung oder Übernutzung offen gehalten werden, wie Abbaugebiete, Brandflächen und Truppenübungsplätze, flachgründige Äcker, Weinberge und Magerrasen, Kahlschläge und Aufforstungsflächen, lichte Wälder (vor allem Kiefern), Waldränder und -lichtungen, sofern auf ausreichender Fläche vegetationsarmer Boden und lückiger Baum- oder Buschbestand oder andere Sitzwarten vorhanden sind.

Lokale Population:

Die Heidelerche wurde auf der Deponie nachgewiesen, nicht im Eingiffsbereich.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist baubedingt nicht möglich.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung der Brutplätze kommen. Da diese Störungen jedoch immer nur kurzfristig und nicht ständig sind, ist eine erhebliche Störung auszuschließen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

-

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt nicht möglich.

Durch den Betrieb ist keine Erhöhung des Tötungsrisikos gegeben.

Heidelerche (Lullula arborea)

Europäische Vogelart nach VRL

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Weit verbreitete und häufige Vogelarten

Amsel, , Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Elster, Girlitz, Grünfink, Haubenmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Tannenmeise, Wacholderdrossel, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp

Frei-, nischen-und bodenbrütende Gebüsch- und baumbewohnende Vogelarten. Diese Arten sind häufig bis sehr häufig vorkommend, weit verbreitet und als ungefährdet in Bayern einzustufen (Bayr. Landesamt für Umweltschutz 2016)

Lokale Populationen:

Die Arten sind im UG nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.). Hinsichtlich des **Lebensstättenschutzes** im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 1**

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Hinsichtlich des **Störungsverbotes** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Weit verbreitete und häufige Vogelarten

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja
☒ nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Freimachen des Baufeldes kann es zu Tötungen von Einzeltieren, v.a. Nestlingen kommen. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 1**

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

5. Gutachterliches Fazit

Im vorliegenden Gutachten wurde untersucht, ob für die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle Europäischen Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

Für mehrere im UG nachgewiesene oder potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nur unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht erfüllt.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Zauneidechse erforderlich.

6. Literaturverzeichnis

- Bezzel et al. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Bezzel, Einhard (1996): BLV-Handbuch Vögel, BLV-Verlag, München
- Blab, Josef (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 24, Bonn-Bad Godesberg
- Blab, Josef, Agnes Terhardt und K. Peter Zsivanovits (1989): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft Teil I; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 34, Bonn-Bad Godesberg
- Blab, Josef, Petra Brüggemann und Harald Sauer (1991): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft Teil II; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 30, Bonn-Bad Godesberg
- Bright P., P. Morris & T. Mitchell-Jones (2006): The dormouse conservation handbook (second edition). - English Nature, Peterborough.
- Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht gemäß FFH-Richtlinie, Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region
- Bundesamt für Naturschutz (Oktober 2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie

Bundesamt für Naturschutz (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland ; Band 2: Wirbeltiere, Münster

- Flade, Martin (1994) :Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung
- Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1 - Singvögel 1. Passeriformes – Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) und Sylviidae (Zweigsänger)), Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2 - Singvögel 2. Passeriformes – Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupide (Ammertangaren), Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- Haeupler, Henning (Hrsg.) (1989): Atlas der Farn- und Blütenpflanzen der BRD, Eugen Ulmer Verlag
- Kuhn, K. & K. Burbach (1998): Libellen in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2004): Fledermäuse in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Rödl, T., Rudolph, B.-U., Geiersberger, I., Weixler, K. & Görgen, A. (2012). Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Eugen Ulmer-Verlag
- Schlumprecht, H. & G. Waeber (2003): Heuschrecken in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Settele, J., R. Steiner, R. Reinhardt & R. Feldmann, (2005): Schmetterlinge, die Tagfalter Deutschlands, Eugen Ulmer Verlag
- Südbeck, P.,H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.